

Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund – Planfeststellungsbehörde –

vom 26.09.2019

Die Fa. Werges Umwelttechnik & Baustofflogistik GmbH hat beim Bergamt Stralsund einen Antrag auf Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Sandgewinnung im Tagebau Schmadebeck-Rosenborg - Gesamtfeld“ gestellt. Das beantragte Vorhaben umfasst die Gewinnung von schluffigen Feinsanden im Trockenschnitt innerhalb einer Gesamtfläche von 24,99 ha. Die gewonnenen Rohstoffe dienen der Versorgung des regionalen Marktes insbesondere als Füllboden und Bettungsmaterial im Straßen- und Tiefbau.

Das Bergamt Stralsund als zuständige Planfeststellungsbehörde hat das Vorhaben gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F.d.B. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706), einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls i.S.d. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG im Hinblick darauf, ob dessen Umsetzung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, unterzogen. Dabei wurden die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG abgeprüft.

Die Vorprüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass vom geplanten Vorhaben im Einzelnen und kumulierend jeweils keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. **Daher besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Sandgewinnung im Tagebau Schmadebeck-Rosenborg - Gesamtfeld“ nicht.**

Wesentlich für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist, dass sich die Gewinnung auf den Trockenschnitt beschränkt und somit kein Eingriff in das Grundwasser erfolgt. Der Verlust der Bodenfunktion bleibt zeitlich beschränkt, da infolge der Wiedernutzbarmachung landwirtschaftliche Nutzflächen entstehen. Geschützte Biotopie werden nicht zerstört oder beschädigt. Internationale und nationale Schutzgebiete werden in ihren Schutzziele von dem Änderungsvorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Art und das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden als nicht erheblich betrachtet.

Die Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist nicht selbstständig anfechtbar.